

Wahlbekanntmachung

1. **Am 26. Mai 2019 findet in der Gemeinde Birkenwerder die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl des Kreistags Oberhavel und die Wahl der Gemeindevertretung Birkenwerder statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Birkenwerder ist in folgende 6 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Adresse	barrierefrei?
001	Kita „Rumpelstilzchen“	Humboldtallee 27	ja
002	Kita „Birkenpilz“	Burgstellenweg 14	ja
003	Pestalozzi-Grundschule	Hauptstraße 61	ja
004	Rathaus	Hauptstraße 34	ja
005	Kita „Festung Krümelstein“	Summter Str. 2	nein
006	Regine-Hildebrandt-Gesamtschule	Hubertusstr. 30	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **05.05.2019** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Birkenwerder zusammen.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Adresse	Raumnummer
9007	Briefwahl 1 (WBZ 1-3)	Hauptstraße 34	R.202
9008	Briefwahl 2 (WBZ 4-6)	Hauptstraße 34	R.204

3. Die wahlberechtigte Person hat für die **Europawahl** eine Stimme und für jede **Vertretungswahl** für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.
4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung/en und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung/en soll/en bei der Wahl abgegeben werden.

Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme oder Stimmen nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

5. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
- Der Stimmzettel für die **Europawahl** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
 - Der Stimmzettel für die **Wahl der Vertretung** enthält die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

6. Bei der **Europawahl** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Europawahl besitzt, kann an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

7. Bei der Wahl der Vertretung muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Er kann:

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein - jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig,
- c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben - jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl der Vertretung** in einem **Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen** besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

10. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

11. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Birkenwerder, 03.05.2019



(Die Gemeindebehörde)